

## NACHRICHTEN

### Teil 2: Die Auswirkungen der geplanten Pflegereform

# Angekündigte Pflegereform engmaschig beobachten

Nachdem im ersten Teil zur Pflegereform 2021 der Fokus auf der vollstationären Pflege lag, soll nun genauer untersucht werden, was die Veränderungen für alternative Versorgungskonzepte sowie die ambulante Pflege bedeuten.

Von Kip Sloane

Am stärksten aufgegriffen wurde bislang vor allem die Passage zur ‚Beseitigung von Fehlanreizen im Versorgungssystem‘. Gemeint sind hiermit vor allem quasi-stationäre Versorgungsformen, die aktuell sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Anbieter sehr attraktiv sind, da sich hier sehr viele ambulante Leistungsbeträge miteinander kombinieren lassen. Bei geringer Eigenanteilsbelastung für den Kunden ergeben sich vielfältige Erlös- und bei geeigneter Steuerung auch attraktive Gewinnerzielungsmöglichkeiten für die Träger.

Mit dem aktuellen Diskussionsbeitrag aus dem Eckpunktepapier droht dieses Konstrukt eine erhebliche Schwächung zu erfahren. Mit dem Vorstoß, den Sachleistungsanspruch im Bereich der Tagespflege auf 50 Prozent zu reduzieren, wenn gleichzeitig Pflegesachleistungen oder Pflegegeld bezogen werden, würde die preisliche Attraktivität stark getroffen. Betrachtet man die bundesdurchschnittlichen Kosten für die Tagespflege aus der Pflegestatistik 2017, so lässt sich feststellen, dass der Sachleistungsbetrag bereits ab Pflegegrad 3 ausgereicht hat, um den Tagespflegebesuch an allen Werktagen in einem Monat zu refinanzieren.

Würde sich dieser Betrag auf 50 Prozent reduzieren, müssten selbst Pflegebedürftige im Pflegegrad 5 einen Eigenanteil für den Bereich Pflege leisten. Dabei bedeutet der Bundesdurchschnitt wiederum, dass die Regelung bestimmte Regionen und dort vor allem auch Träger mit höheren Kostenstrukturen (zum Beispiel durch tarifliche Gehälter) besonders hart treffen wird. Sicherlich eigentlich nicht der gewünschte Effekt der Regulierung.

Bei einer Detailbetrachtung des Geschäftsmodells alternativer Versorgungsformen besticht die Attraktivität des Versorgungsmodells aus Anbieterperspektive aktuell vor allem durch das Ausschöpfen von Synergien zwischen den unterschiedlichen Angebotsbestandteilen. Sollte in so einer Konstruktion der Ausschöpfungsgrad der Tagespflege reduziert werden, würde es die gesamte Angebotsstruktur empfindlich schwächen. Der wirtschaftliche Erfolg einer Tagespflege steht und fällt mit einer hohen Auslastung. Wenn diese nicht erreicht wird, kann sich die attraktive Angebotsform schnell zu einem erheblichen Defizitstreiber entwickeln. Dieses Problem dynamisiert sich noch einmal erheblich, wenn das Geschäftsmodell eigentlich so ausgelegt war, dass alle Mieter einer Wohnanlage auch Gäste der Tagespflege werden sollen, um diese voll auszulasten und dass alle Mieter auch Leistungen des ambulanten Dienstes in Anspruch nehmen.

#### Herausforderung: verzahnte Versorgungsangebote

Es lässt sich somit festhalten, dass all diejenigen Träger, die auf sehr stark optimierte und ineinander verzahnte Versorgungsformen setzen, vor der Herausforderung stehen werden, ihre Angebote noch weiter zu öffnen und mehr Kunden mit insgesamt geringerer Gesamtausschöpfung zu akquirieren bzw. Angebote von Anfang an so zu konzipieren, dass diese nicht auf die zuvor beschriebene volle Ausschöpfung des Leistungsbetrags angewiesen sind.

Etwas ambivalenter stellt sich die Situation der ambulanten Pflege dar. Hier fällt es deutlich schwerer zu sagen, ob die Reformansätze eine

Verbesserung darstellen oder nicht. Grundsätzlich ist eine spürbare Erhöhung der Leistungsbeträge zunächst immer eine gute Veränderung und demnach auch aus Sicht der ambulanten Leistungserbringer zu begrüßen. Sicherlich stellt auch die zukünftige Indexierung der ambulanten Leistungsbeträge eine sehr wichtige und richtige Entwicklung dar. Auch hier muss allerdings festgehalten werden, dass diese Entwicklung nicht in gleichem Maße wirkt, wie zum Beispiel die Deckelung der vollstationären Eigenanteile.

Im aktuellen Entwurf wird von einem Inflationsausgleich gesprochen. Die Inflation der letzten Jahre entspricht aber keinesfalls den relevanten Kostensteigerung in der Altenhilfe. Lag zum Beispiel die AVR-Tarifsteigerung im Jahr 2018 bei 3,1 Prozent, so lag die Inflation im selben Jahr gerade einmal bei 1,8 Prozent. Die Dynamisierung der Leistungsbeträge bedeutet also nicht zwangsläufig, dass die Kunden auch wirklich vor weiteren Kostensteigerungen oder alternativ Leistungskürzungen geschützt werden.

#### Wahlfreiheit der zu Pflegenden soll gestärkt werden

Noch komplexer wird die Bewertung in den Aspekten, die weniger eindeutig geregelt oder in ihrer Auswirkung unklar sind, wie zum Beispiel die in Aussicht gestellte Stärkung der Wahlfreiheit. Pflegebedürftige sollen zukünftig freier zwischen Leistungskomplex- oder stundenweiser Abrechnung wählen können.

In vielen Bundesländern ist dies bereits heute der Fall – also keine negative Veränderung, oder? Es kommt stark auf Ihre Ausgangssituation an. Ist es Ihnen bislang gelungen, auskömmliche Zeit-Entgelte zu verhandeln (inkl. einer Risiko-Komponente), dann können Sie sich entspannt zurückerholen. Waren die Ergebnisse Ihrer Entgeltverhandlungen in der Vergangenheit vor allem nicht refinanzierte Punkt-Werte, die im Kom-



Die angekündigte Reform hat je nach Ausrichtung, Organisationsstruktur und individuellen Rahmenbedingungen positive oder negative Auswirkungen. Foto: Susanne El-Nawab

plex-System durch eine engmaschige ambulante Steuerung ausgeglichen werden mussten, dann sollte Ihnen die stundenweise Abrechnung größere Sorgen machen.

Hinzu kommt die Forderung, dass der Abschluss von Tarifen zukünftig als Voraussetzung für die Zulassung von Pflegediensten gelten soll. Dies wirkt in Anbetracht des derzeitigen Verhandlungsgebahrens vieler Kostenträger als sehr ambitionierte Forderung. Wird die tarifliche Bezahlung als Voraussetzung definiert, dann muss auch dafür Sorge getragen werden, dass diese Entgelte tatsächlich verhandelbar sind und Tarifgehälter anstandslos akzeptiert werden.

Ebenfalls unklar ist, welchen Gebrauch die Instanzen der kommunalen Pflegebedarfsplanung von den Möglichkeiten der Nutzung von Effizienzreserven machen werden. Grundsätzlich wirkt auch hier der Ansatz, regionale Einsatzgebiete einzugrenzen, als sinnvoll, allerdings bleibt abzuwarten, ob diese Regelung auch sinnstiftend umgesetzt wird. Wenn sie

allerdings so genutzt wird, dass sich Träger zukünftig dazu gezwungen sehen, aktuell gut abgebildete Versorgung künstlich aufzubrechen, um innerhalb eines alten Versorgungsgebietes mehrere künstliche Einzeleinheiten zu etablieren, dann stellt dies nicht nur eine Gefährdung der eigenen Wirtschaftlichkeit dar, sondern ist auch in Bezug auf den Ursprungsgedanken nicht förderlich.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die angekündigten Änderungen unbedingt engmaschig beobachtet werden sollten. Je nach Ausrichtung, Organisationsstruktur und individuellen Rahmenbedingungen werden die angekündigten Veränderungen Sie entweder positiv betreffen und Sie gehen als Gewinner hervor. Oder Sie werden deutlich negativ betroffen sein und sollten sich frühzeitig Gedanken dazu machen, wie Sie auf die skizzierten Risiken am besten reagieren können.

■ Der Autor ist Berater bei rosenbaum nagy.